

## SOZIALGESCHICHTLICHE ASPEKTE DES GESUNDHEITSWESENS IN DER EISENSTRASSE IN DER FRÜHEN NEUZEIT

von Sonia Horn

### 3.3.1. VIERTEL OBER DEM WIENERWALD (VOWW)

**1627 Juli 27**

Q: AVA, Salbuch 35, fol.19v-24r

Der bader in viertl ob Wienerwaldt handwerksordnung

Wir Ferdinand der ander etc. bekennen öffentlich mit diesem brieff und thuen khundt allermenniglich daß für uns N. die Maister des baderhandtwercks, in ganzen viertl und bezürckh ob Wienerwaldes in unßerm erzherzogthumb Österreich under der Enns seyhaft supplicando khomen sein, undterthanigelichen und zuerkennen geben, nachdem sich nun ein guette zeit und etlich lange jahr hero befunden, daß sy in bemelten baderhandwerck nit allain allerley ungelegenhaiten, störerey, ergernußten abnambung guetter mannszucht und verordnungen enthebt haben, sondern auch der gemaine mann, so bißweillen auß wegnuß gottes in verehrhafftes und seiner selbst aigner persohn vernahlassung zu glickh [fol.20r] unglückh und leibschaden geraden, durch schwaiffendte hernlose personen und landtfahrer, welche sich für wundtärzt und bader außgeben, dahin bewegt worden, daß sy sich undter sy alß patienten begeben, erznen und haillen lassen wöllen, yedoch ihnen weder wenig noch vill zuerlangung ihreß gesundes neylich und wahrhafftlich sein kömmen, sondern der sachen von demselben nur dahin angesehen gewesen, wie sy die armbe leüth umb ihr zeitlich vermögen, in auch darüber in eusseristes verderben und entlich umb das läben gebracht haben, derowegen und damit solche unordnungen abgestellt, allerlay hierauß erolvende unweyß rath und übeln zustande sovil möglich verhüettet werden, alß haben sich die maister des berürten baderhandtwercks sament und sonderß im ganzen Viertel ob Wienerwaldes dahin entschlossen, und sich diser nachvolgender ordnung miteinander veraint, verglichen und dieselb zusammen getragen, auch darüber eint zu handeln, yedtweder angelobt, gleichesfalls unß als regierenden herrn und landesfürsten umb confirmierung derselben, innemassen auch weylantd unserer seel. gelibter vätter und vater kaiser Rudolff der ander, christseeligisten angedenckhens, durch unser N.Ö. regierung sub dato den 20. Julij 1607 gethan hetten, und sonderlich auf das bey ihnen mehrere ainighait gepflanzet underthanigist angelangt und gebetten,

diewill wir dan auß denen hiriber eingezogenen berichten und guettachten befunden, daß solch der supplicanden begehren und ansuchen nicht unzümlich auch den andern benachbarten herumb nit zuewider gereicht fürnemblich weil soliches nit auf ihren privat nuz, sonder vill mehr dem gemainwn wesen zum besten angesehen

demnach haben wir umb mehreres ihres handtwerchs fürderung und aufnembens willen, auch zuerhaltung ehrbarkhait und guetter mannszucht

in ihr zimlich bitt (doch mit vorbehalt aines yeden habenden juris und gerechtighait ) auß [fol.20v] gnaden bewilligt , und inen dieselb nit allain gnedigist bestett und confirmirt, sondern auch in etlichen puncten etwaß mehrend erleutterdt und extendiert, thuen daß auch hiemit wissentlich und in crafft diß brieffes, wie hernach volgt.

ERSTLICHEN haben die maister villbemelteß baderhandtwerches woll und gueth zusein angesehen, daß anfenklichen zu sonderer erhaltenter ordnung und ainigkhait, auch stiftt- und pflanzung der ehr gotteß, ein ordentliche zöch und laadt aufgericht werde und solle jährlichen die gewiß und gewöhnliche zusammenkhunfft deß ganzen völligen handtwerch in unßerer viertlstatt S. Pöldten am tag des hoch heiligen fesst des zarten Fronleichnamß unseres herrn Jesu Christy bey zeiten des morgens frue umb süben uhr beschehen, alßdann sollen die maister mit denen von ganzen handtwerig verordneten zechmaistern, in aller ehr und andacht, in der closter khürchen alda zue deß heiligen St. Bartholome altar erscheinen, den gottesdienst und umgang, wie sonsten gebreüchlich mitt deß handtwerchß fahnen vleißig beywohnen, nach vollendung dessen in des verordneten zöchmeisters behaußung sich verfüegen und solle ein yeder maister des handtwerches auf diesen bestimbtan zöchtag zween schilling pfenning zue ainem ordentlichen jahrschilling, zu aufnehmung der zöch, in die laad zuerlegen schuldig sein, welcher maister aber ohne sonderbare beweißlich ehehaffte ursachen darzue nit erschien, noch seinen jahrschilling zur laadt nit schickhen thette, sondern ungehorsamblich außbilib, der solle des folgenden zechtages nach deß handtwerches erkhandtnuß von zwey, drey, biß in mehr reichsthaller in die straff genomben und da er noch nit zue gehorsamb zu bringen, sull ihme mit vorwissen und gutthaissen seiner obrigkeit, gar das handtwerch gespört, auch so lang kein gesindt, biß er sich bey der haubtzech verglichen, passirt werden, welcher maister, knecht oder junger sich auch bey dem handtwerch, es sey gleich zu waß zeit eß wölle, vor inn oder nach eröffneteter laad mit gotteslästerung, schelten, fluchen und andern unziemenden wortten [fol.21r], so sich nit gebüren wollen, vernehmnen ließ, der solle nach deß handtwerchen erkhandtnuß, die ihme auferlegte straff zuerlegen schuldig sein.

ZUM ANDERN, so ein bueb oder lehrjunger daß handtwerch zu lernen lust hette, solle er erstlich seinen ehrlichen geburtsbrieff, daß er von ehelichen eltern geboren seye, dem handtwerck fürweisen, alßdann solle er zu ainem handtwerches rödlichen master, dasselbe zu lehrnen, auf drey jahrlang aufgedingt, mit zweyen ehrlichen mannern verbürgt, der notturfft nach eingeschriben und sein geburtsbrieff, biß zue seinem völligen erstreckhten lehriahren in die laad gelegt werden, allermassen bey andern handtwerchis zunfften der gebrauch ist, und solle der maister so den bueben aufdingt, sowohl der lehrbueb, yeder vier schilling, thuet zusammen ain gulden, zuegleich für daß einschreibgelt zuerlegen schuldig sein. Wan er nun seine lehrjahr wie sich gebürt und recht ist außgestandten, solle er durch seinen lehrmaister ainem ganzen ehrsamen handtwerckk fürgestellt, seiner erstreckhten lehriahr frey und ledig gezelt, die bügen irer gelaisten bürgschafft bemüessigt, und ihme ain lehrbrieff mitt des handtwerchis insiegel angehendigt werden, und solle der lehrmaister, so woll der

lehriunger abermallen yeder vier Schilling außzuthuen, in die laadt zuerlegen schuldig und verpunden sein.

FÜRS DRITTE, da sich aber ain lehrbueb oder lehrjunger in solchen benenten drey lehriaren, und da eß auch in den lezten vier wochen seiner lehrzeit beschähe, gegen seinen maister oder dem handtwerch unerbar oder ungebührlichen verhalten, auch darüber gar von dem handtwerch entloffen würde, so solle ihme nit allein sein erstreckhte lehrzeit gar nichts gelten oder passiern, sondern es sollen auch seine pürgen schuldig sein dem maister die unkosten und schaden, darin er durch den lehrbueben geführt worden, vellig abzutragen und solle derselbe noch darzue vom handtwerch ganz und gar vertriben [fol.21v] und verrer nit mehr zuegelassen werden, wie es dan aller orthen der gebrauch ist und von alter hero also gehalten worden.

ZUM VIERTEN, wan ein khnecht oder junger in disem viertl, es sey in stätt, marckhten oder andern fleekhen, will maister werden, solle derselbe in allweeg vorhero nach außlehrnung seines handtwerchs fümff oder sechs jahr lang auf dem handtwerch gewandert und dessen wollerfahren sein, alßdan sich und noch vor seiner verehelichung bey dem zöchmaister anmelden und ainen tag zum examen, welches yedesmals durch gedachten zöchmaister und eltisten maister im handtwerch, in mit- und beysein einer löblichen landschafft bestelten viertl doctors allda beschehen solle,. volgendts und da er in examen bestehet, soll er daßselb bey ainem handtwerch für- und anbringen und darauf sein ehelichen geburtsbrieff undt lehrbrieff fürweißen; befindt sich, daß solche neben dem examen für genuesamb erkhent, er auch darzue und seiner werckstatt vorzustehen qualificiert zu sein geachtet würdet, soll er, wie fürnemblich bey der statt Wienn der gebrauch und gewohnhait ist, die maisterstückh, so ihme zumachen fürgeben, ordentlichen zurichten und er alßdan darüber zu einen maister an- und aufgenommen werden. Jedoch ist zuerhaltung einer gleichheit weder ainem noch dem andern ainich neüe werckstatt aufzurichten in wenigsten zuegelassen, sondern er muß sich auf ainer alten gewöhnlichen werckstatt allermassen, dieselben in das handweriges werckstätt buech, einverleibt seyn, niederlassen und solle sich der jung oder neü maister mit fümff pfundt wachs oder dafür zwen thaller einzukauffen schuldig sein.

ZUM FÜNFFTEN, da ain khnecht oder junger, so erst herkhomben wehre, bey ainem maister in arbeith einstunde, solle er sich inner vüerzehen tagen bey dem zechmeister anmelden und sich ordentlichen in der knecht oder junger wochenbuech einschreiben [fol.22r] schreiben lassen, voero er aber solches über seines maisters beschehene vermahn und ermanung überführe, solle er nach des handtwerchis erkandtnuß gestrafft werden.

Es soll auch fürs SECHSTE ain yeder knecht oder junger schuldig sein, sobaldt er ain wochengelt oder lohn empfangen, die wochengebühr alß ain knecht ain kreuzer und ain junger zween pfenning in die laadt zu auffnembung deren erlegen und solle ihme sein maister, darbey er in arbeith stehet, denselben alle wochen innen behalten und alßdann zue deß handtwerkis zusammenkhunfft, zue der ladt ordentlich entrichten; wurde aber ain knecht oder junger sich hierinnen widerwerdtig erzaigen, so solle es der maister dem handtwerch ordentlicher weiß fürtragen und der verbrecher

nach notturfft und erkhandtnuß dessen umb sein geübte ungebühr bestrafft werden.

ZUM SIBENDEN, so ein knecht oder junger in seines maisters hauß oder sonst mit ungebürenden, in handtwerch verbottenen straffmeßigen sachen umbginge, es were gleich da er in wehrender arbeith ohne wissen und willen seines maisters auß der werckstatt ginge, dem meister daß seinige zue grossem nachthail versaumbte, den werchzeug endtwendet und waß dergleichen unerbare thaten, so sich bißweillen zuetragen, mehr sein, fürgängen, solle er nit allain darumb bestrafft, sondern von dem handtwerch nit mehr für redlich gehalten und ganzlichen von demselben abgesondert werden.

ZUM ACHTEN, da eß sich auch zuetrüge, daß ein khnecht oder junger sich auß seines maisters dienst begäben wolte, solle er dasselbe wie gebrauchig vierzehentag dem maister, wie auch der maister dem knecht oder jungen, damit sy ein yeder wüder bewerben khöne, [fol.22v] vorhero andeudten, beschähe eß aber zue heilligen Osstern, Pfingsten oder Weihnacht zeiten, da die maiste arbeith an der handt were, solle der khecht oder junger vier wochen zuvor aufkhündtung thuen, damit dem maister darauß nicht schaden erfolge; würde sich aber ain knecht oder junger nach solchen außsehen an verboten ordten, da khain rödliche werckstatt were, alß im handtwerch ein störer aufhalten, solle er mit hilff yedeß orthes obrigkhait, da er begriffen, in gefenckhliche verhaftung gebracht und durch dieselbe nach notturfft bestrafft werden.

FÜRS NEUNDE, sollen auch in diesem Viertl ob Wienerwald alle und yede wüncklmaister, thyrianß cramer, arzt, zeenbrecher und ander der gleichen herrenloße schweiffendte persohnen, welche zum thail falsche spiller, deß faulenzen von jugendt auff gewohnt, auch woll undter inen bisweillen malefizische sachen ergriffen werden, die sich für gerechte arzt außgeben, an den herbergen herumbschwaiffen, und ausser der gewonlichen befreyden jahrmärckten hinfüerden mit haußieren und andern erhalten wolten, genzlich abgeschafft und nit mehr passiert werden, den sy obverstandtene massen, zumallen sich der khunst weder mit erznen noch anderen verfahren, die gemaine unverstendige leüth, mit ihren geschrey betrügen, umb leib, ehr, guett und bluedt bringen, wie es dann die erfahrnhait bißhero vielfältig augenscheindlich mit sich gebracht, daß sy manchen ehrlichen mann und frau nit allain umb daß ihrige gebracht, in armuet und ellendt gesetzt, sondern auch mit erzneung also verderbt, daß demselbig zu ihren völligen gesundhait nimmermehr geholffen [fol.23r] werden mögen und solle dißse abstellung ebnermassen mit hülf der obrigkheit beschehen.

ZUM ZEHENDEN, sovil man daß paden balbiern anbetrifft, solle es in disem viertl hinfüeran sowoll alß in andern vierteln, stött und märckten gebreuchig, also gehalten werden, daß von einer jeden persohn drey kreuzer fürß das badtgelt genomben werden solle, wolt sich ainer benebenß balbieren lassen, solle ein pauer zwen khreuzer zuegeben schuldig sein; were dan daß ein maister über feldt oder in aineß nachbarn hauß, auf begehrt ader oder schröpffl lassen gehen müßte, solle der jenige dafür sechs kreuzer raichen,

und von dem haar abschneiden zwen kreüzer zu geben schuldig sein und weillen die zeit über von ainem volbadt vier kreüzer geben worden, solle eß dem allten gebrauch nach darbey verbleiben; werde sich aber befinden, daß ainer oder der ander maister wider dieße ordnung handlete, solle der verbrecher, alß oft er begriffen wurde, yedesmals per fünff pfundt wachß oder dafür zween taller zu unerläßiger straff in die laadt zuerlegen schuldig sein.

ZUM AILÄFFTEN, eß soll auch alten gebrauch nach kain maister dem andern in ein pandt stehen, es were ihm dann solches von der obrigkeit anbefohlen und wichtige ursachen vorhandten, wie auch der patient vorhero mitt dem ersten maister seiner bemühung halber, im fall derselb vom pader nit vernachlässigt oder verderbt worden, ordentlich abkhomben, sowoll auch khainer dem anderen seine badtleüth abwendig machen, were aber glaubwürdige zeugnuß vorhanden, daß solches von ainem und dem andern beschäche, der solle alß oft er betretten wurde per zween taller gestrafft werden.

ZUM ZWELFFTEN, so soll auch weder in stätt noch märkhten, ausser ersamben landschafft bestelten viertl balbierer, so sich gemainiglich bey der viertlstatt aufhelt, khain balbierer, ausser gendigister bewilligung der hohen obrigkhait eingelassen werden, er seye dan vorhero ain maister deß baderhandtwerchis, wie eß [ fol.23v] dan von alters herkhommen, und allenthalben der gebrauch ist; da aber ein praelath, herr, landtmann oder von adl einen halten würde, demselben soll es für sich und die seinigen zuhalten unverwehrt, ins gemain aber ir khunst ohne erlaubnuß zugebrauchen verboten sein

ZUM DREYZEHENDEN nachdem sich bißweillen begibt, daß etliche maister nit mit genuessamen notturfften, alß pflaster und andern derglaichen notwendigkhaiten versehen und diß orthes ain merkliche abgang und nachlessigkeit erscheinen thuet, alß sollen hinfüran alle und jede werckhstätt, so in disem viertel gelegen, und in der haubtzöch bey St. Pölten incorporiert und ein verleibt sein, jährlich durch alte verstendige maister, so daß handtwerigk hiezue verordnen würdet visitiert und bey welchen hierin ain abgang und verließ befunden würdt, durch yede obrigkeit darzue gehalten und nach befundt der sachen von dem handtwerch gestrafft werden.

SCHLIEßLICHEN und zum letzten.wann eß sich begäbe, daß ain maister, so im handtwerk eingeleibt ( welches Gott gnädig verhütten wolle) durch feüer, wasser, oder anderer gefahr, auch langwüerigkhaiten in ellendt und armuth geradthen wurde, so soll demselben auß der laadt nach deß handtwerchs guettbedunckhen und vermögen, biß daß er sich wiederumben undterrickt und waß erhebt hat, was dargereichen und fürgestreckht. Gleichermassen, da ain knecht oder junger in der zöch nach gnedigen willen gottes, würde mit leibßschwachhait beladen und haimbgesucht, solle ihme, da er sich nit selbst außzuhalten im vermögen, auch von der laadt hülf beschehen und erzaigt werden.

Hierauf sollen sy die maister, knecht und junger offtgemeldes baderhandtwerchs, schuldig und verbunden sein, derselben in allen puncten, gehorsamblich nachzue leben ungefehrlich [*herausgehoben*], und gebietten darauff N. unsern yezig und künfftigen statthaldtern, canzler, regenden, und cammerrathen, deß [*fol.24r*] deß regimentes unserer N.Ö. Landen, wie auch allen praelathen, graffen, freyen, herren, rittern, knechten, landtmarschalchen, haubtleüthen, vizdomben, ambleüthen, verwesern, pflegern, burggraffen, landtrichtern, burgermaistern, richtern, räthen, burgern, gemainden und sonst allen unsern undterthanen und getreuen, denen dieser unser genaden brieff und gegebene freyhait fügebracht oder zuwissen gemacht würdet, ernstlich und vestiglich, daß sy gedachte bader bey derselben vurbiglich und unbetrieht verbleiben sollen, selbst darwider nit trigen noch beschwären oder solches yemandts andern zuthuen gestatten, sondern vill mehr der gebür nach, darbey schuzen und handthaben bey vermeidung unßerer straff und ungnadt; daß ist unser entliche mainung (doch alleß nur auf unßer und unßerer erben wolgefallen und widerrueffen).

Mit urkhundt dites brieffes besigelt mit unßerm kayserlichen anhangendem insigl, der geben ist in unßerer statt Wienn, den 27. Juli anno 1627.

Ferdinandt

Joh. bap- Fh. von Verdenberg.

Ad mandatum sacrae caesareae majestatis proprium.

Tho. Gerstinger.

Liebenberger Coll.

### **1649 Jänner 29**

**Q:AVA, Saalbuch 61, fol.1r-6vr**

Confirmation der bader im Viertl ober Wienerwaldt handtwercks ordnung,

Wir Ferdinand der dritte (langer titul) bekennen öffentlich mitt diesem brief und thuen kundt allermänniglich, wie das unß unser getreuer N. die meister des baderhandwergks in dem ganzen Virtl ober Wienerwaldt in unßerm erzherzogthumb Österreich under der Ennß in glaubwürdiger abschrüfft underthänigst fürgebracht, was gestalt der allerdurchleüchtigst, großmächtigst fürst und herr, herr Ferdinand der ander, unser in gott seel. ruhender herr vatter christmildesten angedenkens, ihrer von etlich jahren aufgerichte und zusammen getragene handtwercks ordnung underm dato Wienn den 27. Julij anno 1626 gnedigst confirmirt, becräftiget und mit mehr andern puncten verbessert, massen solche sambt obberürter ihrer ordnung von wort zu wortt hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Ferdinand der ander, von gottes genaden erwolter Römischer kayßer zu allen zeiten mehrer des reichs in Germanien, zue Hungarn, Behaimb, Dalmatien, Croatien und Schlawonien etc., könig, erzherzog zue Österreich, herzog zue Burgundt, Steyer, Kärnden, Crain und Wierttenberg, Ober und Niederschleißien, fürst zu Schwaben,

marggraff des hl.. Römischen reichs, zu Burggau, zue Mähren, Ober und Nieder Laußniz, gefürsteter graff zue Habspurg, zue Tyrol, zue Pfordt, zu Kühburg und Görz etc., landtgraff in Elsas, herr auff der [fol.1v] Windischen March, zue Portenau und zue Salins bekennen öffentlich mit diesem brieff und thuen kundt allermänniglich, das für unß N: die maister des bader handtwergks im ganzen viertl und gezirck ob Wiener waldt, in unsern erzherzogthumb Österreich under der Ennß seßhafft supplicando kommen sein und underthäniglichen zuvernemen geben.

Nachdem sich nun eine guthe zeit und etliche lange jahr hero befunden, daß sie in bemelten bader handtwergk nit allein allerley ungelegenheiten, störrerey, ergernußsen, abnehmung gueter manns zucht und unordnungen erhebt haben, sondern auch der gemaine mann, so bißweillen auß verhängnus gottes und seiner selbst aigenen verwarnus, in unverhofftes unglück undt leibschaden gerathen, durch schweiffende herrenlose persohnen undt landtfahrer, welche sich für wundtärzt und bader außgeben, dahin bewegt worden, daß sie sich unter sie, alß patienten begeben, arznen und haillen lassen wollen, jedoch ihnen, weder wenig noch viell, zu erlangung ihres gesundts, nützlich und verhöfflich sein können, sondern die sachen von denselben nur dahin angesehen gewesen, wie sie die armen leüth umb Ihr zeitlich vermögen, ja auch darüber in äußerstes verderben und endlich umb das leben gebracht haben, derowegen und damit solche unordnungen abgestellt, allerley hierauß erfolgende mißrath und üble zueständt, so viel möglich verhüttet werden.

Alß haben sich die maister des berührten bader handtwergks sambent und sonders im ganzen virtel ob Wiener waldts dahin entschlossen und sich dieser nachfolgenden ordnung mit einander veraint, verglichen undt dieselb zusamben getragen, auch darwieder nicht zuhandlen jetweder angelobt, gleichsfalls unß alß regierenden herrn und landtsfürsten umb confirmirung derselben, inmassen auch weillandt unßer freundlich geliebter vetter und vatter kayßer Rudolph der ander, christseeligster gedächtnus, durch unßer N.Ö. regierung, sub dato den 20isten July, 1607 [fol.2r] gethan hette und sonderlich, auff das bey Ihnen mehrer ainigkeitt gepflanzet, underthänigist angelangt und gebetten.

Dieweill wir dann auß denen hierüber eingezogenen berichten und gutachten befunden, daß solch der supplicanten begehren undt ansuchen nicht unzimblich und auch denen anderen benachbarten herumb nit zu wieder gewest, fürnemblich, weillen solches nit auf ihren privat nuzen, sondern vielmehr dem gemainen wesen zum besten angesehen.

Demnach haben wir umb mehrers ihres handwercks beförderung und aufnemens willen, auch zu erhaltung erbarkeit und guter manns zucht, in ihr zimlich bitt (doch mit vorbehalt eines jeden habenden jus und gerechtigkeiten) auß gnaden bewilliget und Ihnen dieselb nit allein gnädigst bestäth und confirmirt, sondern auch in etlichen punkten

etwas mehrers erleutert und extendirt, thuen das auch hiemitt wissentlich und in crafft dits brieffs, wie hernach volgt.

ERSTLICH, haben die meister vielbemeltens baderhandtwergks wohl und gueth zu sein, angesehen, das anfänglichen zu sonderer erhalder ordnung und ainigkeit, auch stift- und pflanzung der ehr gottes, ain ordentliche zöch und laadt aufgericht werde und solle jährlichen die gewiß- und gewöhnliche zusammenkunfft des ganzen völligen handtwergks in unserer viertelstatt S. Pöldten am tag des hochheyiligen fest des zarten fronleichnams unßers herrn Jesu Christi bey zeiten des morgens frühe umb sieben uhr beschehen, alß dann sollen die meister mit denen vom ganzen handtwergk verordneten zöchmeistern in aller ehr und andacht in der closterkirchen alda zue des heyiligen St. Bartholomaei althar erscheinen, den gottes dienst und umgang, wie sonsten gebräuchlich, mitt des handtwergks fahnen vleißig beywohnen, [fol 2v] nach vollendung dessen, in des verordneten zöchmeisters behaußung sich verfüegen und soll ein jeder maister des handtwergks auf diesen bestimbten zöchtag zween schilling pfennig zue ainem ordentlichen jahrschilling, zu aufnembung der zech in die lath zu erlegen schuldig sein. Welcher maister aber ohne sonderbahre beweißlich ehehaffte uhrsachen darzue nicht erschiene, noch seinen jahrschilling zur lath nicht schickhen thete, sondern ungehorsamblich außblib, der solle des folgenden zöchtags, nach erkändtnus von zwen, drey, biß in mehr reichsthaller in die straff genomben und da er noch nicht zue gehorsamb zu bringen, solle ihme mit vorwissen und guetheissen seiner obrigkeit, gar das handtwergk gespört, auch so lang kein gesind, biß er bey der haubt zöch sich verglichen, passiert werden;

welcher maister, knecht oder junger sich auch bey dem handtwerck, es sey gleich zu was zeit es wölle, vor, inn oder nach eröffneter lath mit gotteslesterung, schelten, fluchen und andern unziemenden wortten, so sich nit gebühren wollen, vernehmen ließ, der solle nach des handtwergks erkandtnuß die ihme auferlegte straff zu erlegen schuldig sein.

ZUM ANDERN, so ein bueb oder lehrjunger das handtwergk zu lernen lust hette, solle er erstlich seinen ehrlichen gebuhrtsbrieff, das er von ehelichen eltern geboren seye, dem handtwergk fürweißen, alß dann solle er zue einem diß handtwergks redlichen meister, daßelbe zulernen auf drey jahr lang aufgedingt und mitt zweyen ehrlichen männern verbürget, der notturfft nach eingeschrieben und sein gebuhrtsbrieff, biß zue seinen erstreckten vollkommenen lehrjahren, in die lath gelegt werden, allermassen bey andern handtwergks zunfft der gebrauch ist und solle der maister, so den buben aufgedingt, sowohl der lehrbueb ieder vier schilling zusammen ain gulden, zugleich für das einschreib gelt [fol. 3r] zu erlegen schuldig sein. Wann er nun seine lehrjahr wie sich gebührt und recht ist, außgestanden, solle er durch seinen lehrmeister ainem ganzen ehrsamem handtwergk fürgestellt, seiner erstrekten lehrjahr, [gestrichen: wie sich gebührtet,], frey und ledig gezehlt, die bürgen Ihrer gelaisten bürgschafft bemissigt und ihme der lehrbrieff mitt des



handwerkks insiegel angehändiget werden und solle der lehrmaister, so wohlen der lehrjunger abermahlen ieder vier schilling außzuthuen in die lath zu erlegen schuldig und verbunden sein.

FÜR DAS DRITTE, so sich aber ein lehrbueb oder lehrjunger in solchen bemelten dreyen jahren, und da es auch in den lezten vier wochen seiner lehrzeit beschehe, gegen seinen maister oder dem handtwergk unerbar oder ungebührlichen verhalten, auch darüber gar von dem handtwergk entlauffen würde, so solle ihme nicht allein sein erströckte lehrzeit gar nichts geldten oder passiren, sondern es sollen auch seine bürgen schuldig sein, dem maister den unkosten und schaden, darin er durch den lehrbueben gefüert worden, völlig abtragen und solle derselb noch darzue von dem handtwergkh ganz und gar vertrieben und ferner nicht mehr zue gelassen werden, wie es dann aller orthen der gebrauch ist und von alters her also gehalten worden.

ZUM VIERTEN wann ein knecht oder Junger in diesem viertl, es sey in stätten, märckten, oder andern flecken, will maister werden, solle derselbe in allweeg vorhero nach außlernung seines handtwergkhs drey [*eingefügt und unterstrichen*: fünff oder sechs] jahr lang auf dem handtwergk gewandert, und dessen wohl erfahren sein, alß dann sich sich noch vor seiner verehelichung [*unterstrichen*] bey dem zöchmeister anmeldten und ainen tag zum examen (welches iedesmals, durch gedachten zöch - und die vier eltesten maister im handtwergck, in mit- und beysein, einer löblichen landschafft bestelten viertl doctorn, allda beschehen solle) zu ernehen [zu ernehen *eingefügt*] begehren. Volgents und da er in dem Examen bestehet, solle er dasselb bey ainem handtwergck [*fol.3v*] fuer und anbringen, und darauff seinen ehrlichen gebuhrts- undt lehrbrieff für weissen, befindt sich, daß solche neben dem examen für gnugsamb erkänt, er auch darzue seiner werckstatt vor zustehen qualificiert zu sein geachtet wirdet, soll er, wie fürnemblich bey der wiennstatt der gebrauch und gewohnheit ist, die maisterstück, so ihme zu machen fürgeben, ordentlichen zue richten und er alßdann darüber zue einem maister an- und aufgenommen werden. Jedoch ist zuerhaltung einer gleichheit, weder ainem noch dem andern, ainige neüe werckstatt auf zu richten inwenigsten zue gelassen, sondern er muß sich auf einer alten gewöhnlichen werckstatt allermassen dieselben in das handwerkks werckstatt buch, einverleibt sein, niederlassen und solle sich der jung oder neüe maister mitt fünff pfundt wachs oder dafür zwen thaller ein zu kauffen schuldig sein

ZUM FUNFFTEN, da ein knecht oder junger, so erst herkommen were, bey einem maister in arbeit einständige, solle er sich inner vierzehen tagen, bey dem zöchmeister anmelden, und sich ordentlich in der knecht oder junger wochenbuech einschreiben lassen, wofehr er aber solches über seines maisters beschehene vermahnung und mahnung überführe, solle er nach des handtwergcks erkandtnus gestrafft werden.

Es sollen auch FÜR DAS SECHSTE ein jeder knecht oder junger schuldig sein, sobaldt er ain wochengeldt oder lohn empfangen, die wochengebühr, alß ain knecht ain kreüzer und ain junger zwen pfenning, in die lath zu aufnehmung deren erlegen und solle ihme sein maister, darbey er in arbeit stehet, denselben alle wochen innen behalden und alßdann zue des handtwergcks zusammenkunfft, zue der lath ordentlichen entrichten [fol.4r] Würde aber ain knecht oder junger sich hierinnen wiederwerdig erzeigen, so solle es der maister dem handtwergk ordentlicher weiß fürtragen und der verbrecher nach notdurfft und erkandtnus dessen umb sein geübte ungebühr bestrafft werden.

ZUM SIEBENDEN, so ein knecht oder junger in seines maisters hauß oder sonst mitt ungebührenden, in handtwergk verbotenen, straffmeßigen sachen umbginge, es were gleich, da er in wehrender arbeith ohn wissen und willen seines meisters, auß der werckstatt ginge, dem meister dassenige zu großem nachtheil versaumbte, den wergckzeuch entwendet und was dergleichen unerbare thaten so sich bißweillen zuetragen mehr seindt fürgiengen, solle er [eingefügt: nach beschaffenheit des verbrechens darumb gestrafft oder gar von dem handtwerk] [unterstrichen: nicht allein darumb gestrafft, sondern von dem handtwergk nit mehr für redlich gehalten und gänzlichen von demselben abgesondert werden].

ZUM ACHTEN, da es sich auch zuetrüge, daß ein knecht oder junger sich auß seines maisters dienst begeben wolte, solle er dasselb, wie gebräuchig, vierzehen tag dem maister, wie auch der maister dem knecht oder jungen, damit sich ein ieder wieder bewerben könne, vorhero andeüten; beschehe es aber zue heyligen ostern, pffingsten oder weihnachten, da die maiste arbeith an der handt were, solle der knecht oder junger vier wochen, zuvor aufkündung thuen, damit dem maister darauß nicht schaden erfolge; würde sich aber ain knecht oder junger nach solchen außstehen, an verbotenen orthen, da kein redlicher werckstätt were, alß im Handtwergk ein störer aufhalten, solle er mit hülf iedes orths obrigkeit, da er begriffen, in gefänckliche verhaftung gebracht und durch derselben nach notdurfft bestrafft werden. [fol.4v]

FÜRS NEUNDE , sollen auch in diesem viertl ob wienerwald alle und iede wincklmaister, tyriacas crämer, ärzt. zähnbrecher und ander dergleichen herrenlose schweiffende persohnen, welche zum theil falsche spieler, das faullenzen von jugent auff gewohnet, auch wohl unter ihnen bißweillen malefische sachen ergriffen werden, die sich für gerechte arzt außgeben, an der herbergen herumbschwaiffen, und außser der gewöhnlichen befreyden jahrmärckten sich hinfüerden des haussieren und andere ungbühnis enthalten wollen, gänzlich abgeschafft und nicht mehr passiert werden willens seyee, dann die oberstandene maßen zumahl sie der kunst, weder mit ärznen noch anderen verfahren, die gemain unverstendige leüth, mit ihren geschrey betriegen, umb leidb ehr und guth auch bluat bringen, wie

es dann die erfahrung bißhero vielfältig augenscheinlich mit sich gebracht, daß sie manchen ehrlichen mann und weib freventlich nit allein umb das ihrige gebracht, in armuth und ellend gesetzt, sondern auch mitt ärzneung also verderbt, daß demselben zu ihrer völligen Gesundheit nimmermehr geholfen werden mögen und solle diese abstellung ebenermassen mitt hülff der obrigkeit beschehen.

ZUM ZEHENDEN so viel nun das baden und balbiern anbetrifft, solle es in diesem viertl hinführen, so wohl alß in andern vierteln, stätt und märkt gebräuchig, nachmallen also gehalten werden, daß von ainer persohn, drey kreuzer für das bad gelt genomben werden soll, wolte sich ainer balbieren lassen, solle ein pauer zwen kreüzer zugeben schuldig sein; es were dann sach, daß ein maister über feldt oder in aines nachbarn hauß, auf begehrt bader oder köpfe lassen gehen müste, solle der jehnige dafür sechs kreuzer zu geben schuldig sein und von dem haarabschneiden zwen kreüzer zu geben schuldig sein und weillen die zeit [fol.5r] über von einem vollbadt vier kreüzer geben worden, solle es dem allten gebrauch nach darbey verbleiben, (doch nach gelegenheit der Zeit) Würde sich aber befinden, daß einer oder der ander maister wieder diese ordnung handelte, solle der verbrecher, alß oft er begriffen wirdt, iiedesmals fünff pfundt wachs oder derfür zwen thaller zu unerlässiger straff in die lath zuerlegen schuldig sein

ZUM ELFFTEN, es solle auch alten gebrauch nach kein maister dem andern in ein pandt stehen, er were ihm dann solches von der obrigkeit anbefohlen und wichtige uhrsachen vorhanden, wie auch der patient vorhero mitt dem ersten maister seiner bemühung halber (zumall derselbe von bader nicht verderbt, oder vernachlessigt worden) ordentlich abkommen, so wohl auch keiner dem anderen seine badtleüth abwendig machen, were aber glaubwürdige zeygnus vorhanden, daß solches von einem und dem andern beschehe, deßhalb alß oft er betreten würde, per zween thaller gestrafft werden.

ZUM ZWÖLFTEN, so solle auch weder in stätt, noch märkt außer ainer ehrsamen landschafft bestelten viertelbalbierer, so sich gewöniglich bey der viertlstatt aufhelt, kein balbierer außer gnädigster bewilligung der hohen obrigkeit eingelassen werden,. er seye denn vorhero ain maister des baderhandtwerks, wie es dem von alters herkommen und allenthalben der gebrauch ist. Da aber ein paelat, herr, landtmann oder von adl einen halten würde, denselben soll es vor sich und die seinigen zuhaldten unverwörth, insgenain aber ihr kunst ohne erlaubnus zugebrauchen verboten sein

ZUM DREYZEHENDEN nachdem sich bißweillen [fol.5v] begibt, daß etliche maister, nit mit genuegsamem notturfften, alß pflaster und andern dergleichen nothwendigkeiten versehen und diß orths ain merkliche abgang und nachlässigkeit erscheine thuet, alß sollen hinfüro alle und jede werckstätt, so in diesem viertel gelegen, und in der haubtzöch bey St. Pölten incorporiert und ein verleibt sindt,

jährlich durch alte verstendige maister, so das handtwergk hier zue verordnen wirdt, visitiert, durch iede obrigkeit dar zue gehalten und nach befundt der sachen von dem handtwergk gestrafft werden.

schließlich und ZUM LETZTEN wann es sich begeben, daß ain maister, so im handtwergk einverleibt (welches gott gnädig verhütten wolle) durch feyer, wasser oder anderer gefahr durch langwierige kranckheiten und wundt in armuth gerathen würde, so solle demselben auß der ladt, nach des handtwergks guetbedüncken und vermögen, biß daß er sich wiederumben underrichtet und was erhebt hat, was dargelihen und fürgestreckt, gleichermassen, da ain knecht oder junger in der zöch nach gnädigen willen gottes würde mit leibesschwachheit beladen und heim gesucht, solle ihme, da er sich nit selbst außhalten in vermögen, auch von der ladt hülffe beschehen, und erzaigt werden.

Hierauf sollen sie die maister, knecht und jungen oft bemelts baderhandtwergk, schuldig und verbunden sein, derselben in allen punkten, gehorsamblich nach zuleben ohne gewerlich und gebieten darauff N. wesern izigen und künfftigen stadthalder, canzler, regenden, und cammerräthen, des regiments der N.Ö. landen. auch allen praelaten, graffen, freyherren, [fol.6r] rittern, knechten, landmarschalden, haubtleüten, wizdomben, ambleüten, verwesern, pflegern, burggraffen, landtrichtern, burgermaistern, richtern, räthen, burgern, gemaynden und sonst allen unsern unterthanen und getreuen, denen dieser unser gnadenbrieff und gegebene freyheit fügebracht oder zu wissen gemacht wirdt, ernstlich undt vestiglich, daß die gedachte bader bey derselben vurbiglich und unbetribt verbleiben, selbst darwieder nicht dringen noch beschwören oder solches jemandts andern zuthuen gestatten, sondern vielmehr der gebühren nach, dabey schützen und handthaben, bey vermaidung unserer straff und ungnadt; das ist unser endlicher willen und mainung (doch alles nur auf unser und unserer erben wohlgefallen und wiederruffen.)

Mit verkundt diß brieffs besigelt mit unserm kayserlichen anhangendem insigl, der geben ist in unserer statt Wienn, den sieben und zwanzigsten monatstag Julij, im sechzehnhundert sechs und zwanzigsten, unserer reich des Römischen im achten, des Hungarischen im neunden und des Behaimbischen in zehnten jahr, Ferdinand.

Johann Bapt. freyherr v. Werdenberg  
Ad mandatum sacrae caesareae majestatis proprium, Tobias Liebenberger

Und unß darauf obbemelte maister des baderhandtwerchs underthänigst gebeten, daß wir, alß izt regierender landtsfürst, solch vorgeschriebene ihre handtwercks ordnung auch allergnädigst zu confirmiren und zu bestetten geruhen wolten;

Wann wier dann gnädigst angesehen und betrachtet, solch ihr dimitig fleissige bitt, alß haben wier mit wohlbedachten muth, guethen rath und rechten wissen, mehrgedachten maistern des baderhandtwerccks in dem viertel ober Wiener waldt, dies unsers erzherzogthumbs Österreich under der Ennß, obbegriffene handtwerccksordnung in allen ihren puncten, articuln und claußuln gnädigst confirmiert und bestettiget.[fol.6v] Thuen das auch auß Röm. kays. und landtsfürstl. macht undt vollkommenheit, hiemit wissentlich in crafft dieß briefs undt mainen, sezen und wollen, daß dieselbe alle ihres inhalts, bey cräfften bleiben, auch die obbenennte bader, samt ihren nachkommen, sich derselben freüen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert; doch unß, und gemainer landtschafft mehr ernantes unsers erzherzogthumbs Österreichs under der Ennß, an unßern und ihren rechten und gewohnheiten, ganz ohne praejudicirlich, und ohne schaden.

Gebiten darauff N. allen und jeden unsern izigen und künfftigen statthaltern, landtmarschallen, landthaübtleüten, praelaten, graffen, freyen, herrn, rittern und knechten, vizdomben, voigten, pflegern, verwesern, burggraffen, landtleüthen, ambtleüthen, burgermaistern, richtern, rätthen, gemainden und sonst allen unsern unterthanen und getreüen, ernstlich und vestiglich mitt diesem brieff und wollen, daß sie die obgenandte bader und ihr nachkommen, bey oben einverleibter ihrer handtwerccks ordnung, auch dieser unserer bestettigung, gänzlich verbleiben lassen, daran kain irrung, abbruch, vorverhinderung thuen noch das iemandts anderen zuthuen gestatten in kain weiß noch weeg, alß lieb ainem jeden sey unser schwere ungnadt und straff under zue ein pön zehen marck lötiges goldts, zu beschwern, die ein jeder, so oft er fürwentlich hier wieder thete, unß halb in unserer cammer und den halben theil oft genanten badern und ihren nachkomben unnachläßlich zubezahlen verfallen sein solle.

Mitt verkundt dieß brieffs, besigelt mit unserem kayserl. anhangendem insigl, der geben ist Wienn den 29. Januarij nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers gnadenreicher geburth im sechzehnhundert neün und vierzigsten, unserer reich des Römischen in dreyzehenden, des Hungarischen in vierund zwanzigsten, und des Böheimischen in zwey und zwanzigsten Jahr.

Ferdinand  
Johann Matthias Prückelmayer  
Ad mandatum sac. caes. Majestatis proprium.  
Joh. Constant. Kirchmayer.

**1663 April 7**

Q: AVA, Salbuch 76, Fol. 25v-27r

Confirmation der baader handwercksordnung im viertl ob Wiener wald, 7. Aprilis 1663. Collatus cum originali concepto.

Wir Leopold (langer titul) bekennen öffentlich, und thuen khundt iedermeninglich, wie daß unß unßere getreue, N. die maister deß baader handwerkhs, deß viertls ob Wiener waldt, diß unßers erzherzogthumbs Österreich under der Ennß, aller underthenigst gebetten haben, daß wir alß iezo regierender erbherr und landsfürst, ihnen ihre von denen durchleuchtigisten fürsten, weyland unsere geliebten vofahren, anherren und vattern, seeligister gedechtnuß May. [.....] und [...] erthailte ordnung, gleichfalls gnedigst zuverneuern, zu confirmirn und zu bestätten geruhen wolten. Und wie nun gnedig angesehen, der besagten maister underthenigste bitt, sonderlich daß dardurch die ehr gottes, auch guete manszucht und policey erhalten wirdet, alß haben wir ihnen besagte ordnung und articuln mit etwaß wenigen veränderung in etlich puncten uber von gehörigen orten einkomene bericht und guetachten, gnedigst erneuert, confirmirt, und bestättet, thuen daß erneuern, confirmirn, und bestätten ihnen selbige auß kaiserl. und landsfürstlicher machten volkhomenheit, mit [fol.26r] wohlbedachtem mueth, guetem rath undrechtem wissen, crafft diß brieffs wie hernach volgt.

NB: Dise ordnung hat in allen 14 puncten, welche libro 5 privilegiorum Ferdinandi Tertij folio 1o zu finden sein, außer deß ersten, aylfften und lezten, so folgender massen eingerichtet worden.

ERSTLICH sollen die maister des bader handwerkhs embsichlich darob sein, daß bey der aufgerichten zöch und laadt, guete ordnung und ainigkeit gehalten und vorderst die ehre gottes erhalten werde, zu welchem ende jährlich die gewisse und gewöhnliche zusammenkunft, deß ganzen völligen handwerkhs, in der viertl statt S. Pölten, am tag deß hochheiligen fest deß zarten fronleichnambs unßers herrn Jesu Christi, fruhe umb 7 uhr beschehen. Alß dan die maister, mit denen vom ganzen handwerkhs verordneten zöchmaistern, in aller ehr und andacht, in der closter kirchen alda, bey S. Bartholomaei altar erscheinen, dem gottsdienst und umgang, wie sonsten gebreichig, mit deß handwerkhs fahnen, fleißig beywohnen. Nach vollendung dessen, in deß verordneten zöchmaisters behaußung sich verfüegen und ieder maister 2 ß.d. zu einem ordenlichen jahrschilling zu aufnembung der zöch, in die laad zuerlegen schuldig sein solle, welcher maister aber, ohne sonderbare beweißlich ehehaffte ursachen darzue nicht erschine, noch seinen jahrschilling zur laad nicht schiken thäte, sondern ungehorsamblich außßen bliebe, der solle deß vollgenden zöchtags nach erkantnus, von 4 biß 8 Pfund wax nach beschaffenheit deß aussenbleibens, in die straff genomen. Und da er noch nicht zum gehorsam zu bringen, solle ihme durch sein obrigkeit gar daß handwerkhs gespört, auch so lange kein gesindt, biß er bey der haubt zöch sich verglichen, possirt werden; welcher maister, knecht oder junger sich auch bey dem handwerkhs, es sey gleich zu waß zeit es wölle, vor oder nach eröffneteter laadt, mit gottslesterung, schelten, fluchen, und andern ungezimbenden worten, so sich mit gebüeren wollen, vernemen ließ, der solle nach deß handwerkhs erkhandtnuß, die ihme auferlegte straff zuerlegen schuldig sein. [fol.26v]

ZUM AILFFTEN, so ein patient den unfleiß und unverstand seines arztnuß, in brauchung der arzney spüret, dardurch schwäre krankheit und verderben zubesorgen, der arzt auch sich der andern wundtärzt rath nit gebraucht noch

under underweissen lassen wolte, dergestalt, daß der krankhe verursacht wurde, von ihme abzustehen und einen andern wundtarzt zu suechen, solle ihme solches verpönt und zuegegeben, auch der auf solche weiß gesuechte anderte wundtarzt, ihme patienten ohne waigerung zu curiren schuldig sein. Hingegen solle kheiner dem andern seine badleüth abwendig machen, wäre aber glaubwürdige zeugnus vorhanden, daß solches von einem und andern beschehe, derselbe, alß offter bedretten, wurde etc. zwen taller gestrafft werden.

LESSTLICH wan eß sich begab, daß ein maister, so ein handwerk einverleibt, durch feuer, wasser oder langwirige krankheiten, und andere gefahren, in ellendt und armueth (welches gott gnedig verhütten wölle) gerathen würde, solle demselben auß der laad, nach des handwerkhs guet bedunkhen und vermögen, biß daß er sich widerumben underricht und in etwaß erhebt hat, etwas dargelichen und fürgestreckt, gleichermassen, da ein knecht oder junger in der zöch, nach gnädigen willen gottes mit leibsschwachheit beladen und heimgesuecht wurde und er selbst sich auß zu halten nit vermöchte, auch von der laad, hilf beschechen und erzaigt werden.

Solichem nach meinen, sezen und wollen wir, daß dise ordnung in allen articuln, inhalt und begreiffungen, stät, vest und unverbrechlich gehalten werden, ernente maister und ihre nachhomen sich derselben ruhig und ungesteret gebrauchen, erfreuen und geniessen sollen und mögen, von allermeniglich unverhindert, iedoch unß und gemainer landschafft unßers erzherzogthumbs Öesterreich und der Ennß an unßern und ihren rechten und gewohnheiten, wie auch unßerer absonderlich publicierten neuen general handwerckhs ordnung und policey, unabbrüchig und unpraieudicierlich. [fol. 27r]

Gebietten, darauf N. unseren iezigen oder künfftigen statthaltern, canzlern, regenten und cammerräthen deß regiments der n.ö. landten, landtmarschalchen, landtshaubtleuthen, landtleuthen, praelathen, graffen, freyherrn, rittern, vizdomben, burggraffen, landtrichtern, pflegern, verwesern, ambtleuthen, burgermaistern, richtern, gemainden, und sonst allen andern unsern underthanen und getreuen, denen dißer unßer gnadenbrief und gegebene freyheit fürgebracht, oder zu wissen gemacht wird, gnediglich auch ernst und vestiglich, daß sie gedachte bader und ihre nachhomen, bey obgeschribener ihrer handtwercckhs ordnung, auch diser unßerer bestättigung, ruhig und ungeirret verbleiben lassen, selbst darwider nit beschären, noch solches iemands andern zuthuen gestatten, sondern vilmehr der gebür nach, darbey schuzen und handhaben, bey vermeidung unserer straff und ungnad und darzue ainer pöen, von 10 mark löttiges gold, die ein ieder, so offter freuendlich hierwider thet, unß halb in unser cammer, und den andern halben theil offtgenanten badern, unnachleßlich zu bezahlen verfallen sein soll.

Mit urkhundt diß brieffs, besiglt mit unserm kayl. anhangenden insigl, geben in unser statt Wien den 7. Aprill 1663.

Leopoldt  
G. Z. Z. v. Sinzendorf

Ad mandatum sac. caes. maiest. proprium.  
Z. L. Kirchmayr v. Altbürchn.  
Maj. Khay. R.

**1707 Juni 9**

Q: AVA, Salbuch 121, fol. 823r - 829v

Confirmatio handwercksordnung der baader ob Wienerwaldt, 9. Junii 1707

WIR JOSEPH (mittler Titul) bekennen öffentlich mit disem brief und thuen kund allermäniglich, daß unß unsere getreue N. die maister des baader handwercks im Viertl ober Wienerwaldt in disem unserm erzherzohthumb Österreich unter der Enns durch glaubwürdige abschrift allergehorsambst zu vernehmen gegeben, wie daß weyl. der allerdurchlauchtigst- großmächtigst und unüberwündlichster fürst und herr Leopold, gloriwürdigstem andenkens Römischer kayser, auch zu Hungarn und Böhheimb könig, erzherzog zu Österreich [etc.] unser in gott christseeligist [fol.823v] ruhend- höchstgeehrt- geliebter herr und vatter, sub dato Wienn den 7ten April 1663. Sie mit einem bestätt- brief ihrer von unseren gottseeligisten vorfahren wohl hergebrachten ordnung und freyheit allergnädigst versehen, unß darauf allerunterthänigst gebetten, daß auch wir als jetzt regirender herr und landsfürst in Österreich ihnen berührte ihre ordnung und freyheit zu verneüern, zu confirmiren, und zubestätten allergnädigst geruehen wolten.

Wan wir dan gnädiglich angesehen der supplicanten unterthänig fleissige bitt, und daß solch ihre ordnung und freyheit zu fortpflanzung der ehr gottes, erhaltung guetter mannszucht und ehrbarkeit, auch sonst in mehr weeg denen maistern, gesellen und lehr- jungen zum besten gereichen thue, alß haben wir darumben mit woll bedachtem mueth, guettem rath, und rechtem wissen, auch von sondern gnaden wegen ihnen gesambten maistern des baader handwercks im viertl ober Wienerwaldt dißes unsers erzherzogtumbs Österreich unter der Enns berührte ihre ordnung unde freyheit in allen articuln vorigennhalts, als jetzt regirender herr und landsfürst allergnädigst verneüert, confirmirt und bestättet, allermassen dieselbe von wortt zu wortt hernach geschriben stehet, und also lauthet:

ERSTLICH, sollen die maister des baader handwercks [fol.824r] umbsichtlich darob seyn, daß bey der aufgerichten zöch und laad guette ordnung und ainigkeit gehalten und vorderst die ehre gottes erhalten werde, zu welchem end jährlich die gewisse und gewöhnliche zusammenkunfft des ganzen völligen handwercks in der viertl statt St.Pölten am tag des hochheyligen fest des zarten frombleichnambs unseres herrn Jesu Christi fruhe umb siben uhr beschehen, aldan die maister mit denen von ganzem handwercks verordneten zöchmaistern in aller ehr und andacht in der closter kirchen alda bey St. Bartholomai altar erscheinen, den gottsdienst und umbgang, wie sonsten gebräuchig mit des handwercks fahnen fleissig beywohnen. Nach vollendung dessen in des verordneten zöchmaisters behausung sich verfügen, und jeder maister zwen pfenning zu einen ordentlichen jahr schilling zu aufnehmung der zöch in die laad zuerlegen schuldig seyn soll, welcher maister aber ohne sonderbahre beweißlich- ehehaffte ursach darzue



nicht erscheine, noch seinen jahrschilling zur laad nicht schicken thette, sondern ungehorsamblich aussen blibe, der solle des folgenden zöchtags nach erkantnus von vier bis acht pfund wachs nach beschaffenheit des außbleibens in die straff genohmen, und da er noch nicht zum gehorsamb zu bringen solle ihm durch sein obrigkeit gar das handwercks gestörret, auch solang kein gesind bis er bey der hauptzöch sich verglichen, passiert werden. Welcher maister, knecht oder junger sich auch bey dem handwercks, es seye gleich zu was zeit es wölle, vor- oder nach eröffnung der laad mit gotteslästerung, schelten, fluchen und andern ohngezimenden wortten, so sich nicht gebühren wollen, vernehmen ließ, der soll nach des handwercks erkantnus, die ihme auferlegte straff zuerelegen schuldig seyn.

ZUM ANDERN, so ein bueb oder lehrjunger das handwerck zu lehrnen lust hette, solle er erstlich seinen geburthsbrief, daß er von ehrlichen eltern gebohren seye, dem handwerck fürweisen, alßdan solle er zu einem dißes handwercks redlichen maister dasselbe zuerlehrnen, auf drey jahr lang aufgedingt, und mit zweyen ehrlichen männern verbürgt, der nothdurfft nach, eingeschriben, und sein geburtsbrief, bis zu seinen erstreckten vollkommenen lehrjahren in die laad gelegt werden, allermassen bey andern handwerckszunfften der gebrauch ist, und solle der, so den bueben aufdingt, sowohl der lehrbueb jeder vier schilling, zusamben ain gulden, zugleich für das einschreibgeld zuerlegen schuldig seyn. Wan er nun seine lehrjahr, wie sich ge- [fol.825r] büht und recht ist außgestanden, solle er durch seinem lehrmaister einem ganzen ehrsamben handwercks fürgestellet, seiner erstreckten lehrjahr frey und ledig gezelt, die bürgen ihrer gelaisten bürgschafft bemießigt, und ihme ein lehrbrief mit dem handwercks insigl angehängt werden, und solle der lehrmaister sowohle der lehrjung abermahlen jeder vier schilling außzuthun, in die laad zuerlegen schuldig und verbunden seyn: Für das

DRITTEN, da sich aber ein lehrbueb oder junger in solchen bemelten dreyen jahren, und da es auch in denen lesten vier wochen seiner lehrzeit beschähe, gegen seinen maister oder dem handwerckh unehrbar oder ungebührlich verhalten, auch darüber gar von dem handwerckh entlauffen wurde, so solle ihme nicht allein sein erstreckte lehrzeit gar nichts gelten oder passieren, sondern es sollen auch seine bürgen schuldig seyn, dem maister den unkosten und schaden, darin er durch den lehrbueben geführt worden, völlig abzutragen, und solle derselb noch darzue von dem handwerckh ganz und gar vertriben, und ferner nicht mehr zuegelassen werden, wie es dan aller ohrten der gebrauch ist, und von alters her also gehalten worden. Zum

VIERTEN, wan ein knecht oder junger in disem viertl es seye in stätt, märckten oder anderen flöcken will maister werden, soll derselb in allweg vorhero nach außlehrnung seines handwercks drey jahr lang auf [fol.825v] auf dem handwerck gewandert, und dessen wohl erfahren seyn, alßdan sich bey dem zöchmaister anmelden und einen tag zum examen (welches jedesmahls durch gedachten zöch- und die vier ältisten maister im handwerckh in mit- und beyseyn einer löbl. landschafft bestelten viertl doctorn alda beschehen soll) zu ernennen begeheren, folgents, da er in dem examen bestehet, solle er dasselb bey einen handwerckh für und anbringen, und seinen geburts- und lehrbrief fürweißen, befindet sich, daß solche neben

dem examen für genuegsamb erknet, er auch darzu seiner werckstatt vorzustehen, qualifiziert zuseyn geachtet würdet, solle er wie fürnemblich bey der statt Wien der gebrauch und gewohnheit ist, die maisterstuckh, so ihme zumachen fürgeben, ordentlich verrichten, und er alßdan darüber zu einem maister an- und aufgenohmen werden, jedoch ist zu erhaltung einer gleichheit, weder ainem noch dem andern einige neue werckstatt aufzurichten, im wenigsten zuegelassen, sondern er muß sich auf einer alten gewöhnlichen werckstatt, allermassen dießelbe in des handwerckh werckstatt buech einverleibt seynd, niderlassen, und solle sich der neüe maister mit fünff pfundt wax oder dafür zwen thaller einzukauffen schuldig seyn. Zum

FÜNFFTEN da ein knecht oder junger, so erst her [fol.826r] kommen wäre, bey einem maister in arbeit einstünde, solle er sich inner vierzehen tagen bey dem zöchmaister anmelden, und sich ordentlich in der knecht- oder junger wochenbuech einschreiben lassen, wofern er aber solches über seines maisters beschehene vermahnung und warnung überfuhre, solle er nach des handwercks erkantnus gestrafft werden. Es solle auch für das

SECHSTE ein jeder knecht oder junger schuldig seyn, so bald er ein wochengeld oder lohn empfangen, die wochengebühr, als ain knecht ainem kräuzer, und ein jungen zwey pfenning in die laad zu aufnehmung daran zu erelegen, und solle ihme sein maister, darbey er in arbeit stehet, denselben alle wochen einen behalten und alßdan zu des handwercks zusammenkonft zu der laad ordentlich entrichten, würde aber ein knecht oder junger sich hierinnen widerwertig erzeigen, so solle es der maister den handwerckh (?) ordentlicher weiß fürtragen, und der verbrecher nach nothdurfft und erkantnus dessen umb sein geübte ungebühr gestrafft werden. Zum

SIBENTEN, so ein knecht oder junger in seines maisters haus oder sonsten mit ungebührenden in handwerckh verbotenen straffmässigen sachen umbginge, es wäre gleich, dass er in wehrender arbeit ohne wissen und willen sines maisters auß der werckstatt gienge, dem maister das seinige zu grossen nachtheill [fol.826v] versäumte, den werckzeug entwendte und was dergeichen unehrbahre thatten, so sich bisweillen zuetragen mehr seynd, fürgingen, solle er nach beschaffenheit des handtwercks abgesönderet werden. Zum

ACHTEN da ein knecht oder junger sich aus eines maisters dienst begeben wollte, solle er dasselb, wie gebräuchig, vierzehen tag dem maister wie auch der maister dem knecht oder junger, damit sich ein jeder wider bewerben könne, vorhero andeüten, beschähe es aber zu heyl. ostern, pffingsten oder weinnachten, da die maiste arbeit an der hand wäre, solle der knecht oder junger vierwochen [sic!] zuvor aufkündigung thuen, damit dem maister daraus nicht schaden erfolge, würde sich aber ein knecht oder junger nach solchen außstehen, an verbotenen orthen, da kein rödliche werckstat wäre, als in handtwerks ein stöhrer aufhalten, solle er mit hilff jedes orths obrigkeit da er begriffen, in gefängliche verhaftung gebracht und durch dieselbe nach notdurfft bestraffetb werden. Fürs

NEUNTE sollen im viertl ob Wienerwald alle und jede wincklmaister, terickskramer, arzt zahnbrecher und andre dergleichen herrnlose schwaiffende personen welche zum theill falsche spiller, des faulenzen von jugent auf gewohnt, auch wohl unter ihnen bißweillen malefizische sachen ergriffen werden, die sich für gerechte ärzte außgeben, an den herbergen herumb schwaiffen, und [fol. 847r] ausser der gewöhnlichen befreyten jahrmärckten sich hinfüran des haußiren und andre ungebühr nicht enthalten wollten, gänzlichen abgeschafft und nicht mehr passiert werden. Weillen sie (zumahlen sie der kunst weder mit artzneyen, noch anderem unerfahren) die gemaine unverständige leüth mit ihrem geschrey betriegen, umb leib, ehr, guett und bluett bringen, wie es dan die erfahrung bißhero villfältig augenscheinlich mit sich gebracht, dass für manche ehrliche man und weib n icht allein umb das ihrig gebracht, in armuth und ellend gesetzt, sondern auch mit artzneyen also verderbt, daßn dieseben zu ihrer völligen gesundheit niemahlen geholfen werden mögen und solle diese abstöllung ebene massen mit hilff der obrigkeit beschehen. Zum

ZEHENDEN, soviel nun das baaden und barbiern anbetrifft, solle es in diesem viertl sowohl als in anderen viertl stätt und märckten gebräuchig nachmahlen also gestalten werden, dass von einer jeden person drey kreüzer für das baadgeld genohmen werden sollte, wollte sich einer beynebens barbiern lassen, solle ein bauer zwey kreüzer zugeben schuldig seyn, es wäre dan sach, dass ein maister über feld oder in eines nachbarn hauß auf begehren ader-oder köpfflassen gehen müsste, solle der junge dafür sechs kreüzer reichen und von dem harabschnei [fol.827v] den zwen kreüzer zugeben schuldig seyn und weillen die zeit über von einem vollbaad viere kreüzer geben worden solle es dem alten gebrauch nach darbey verbleiben (doch nach gelegenheit der zeit) würde sich aber befinden, dass einer oder der ander maister wider diße ordnung mit erforderung einer mehrern taxa oder belohnung handlete, solle der verbrecher als oft er begriffen würde, jedes mahls fünff pfundt wax, oder dafür zwey thaller zu unnachlässlichen straff in die laad zuerlegen schuldig seyn. Zum

ÄLFTEN, so ein patient den unfleiß und unverstand seines artztes in in brauchung der ärztney spürt, dardurch schwäre kranheit und verderben zu besorgen, der arzt auch sich der anderen wundärzt rath nicht gerauchet noch unterweißen lassen wollte, dergestalt, dass der kranke verursacht würde, von ihme abzustehen, und einen andern wundarzt zusuchen, solle ihme solches vergönt und zugegeben, auch die auf solche weis gesuchte andte wundärzt, ihme patienten ohne waigerung zu curiern schuldig seyn, hingegen solle keiner dem ander seine baadleüth abwendig machen, wäre aber glaubwürdige zeügnis verhanden, dass solches von von einem und andern beschehe, derselbe als oft er betreten würde, zwen thaller gestrafft werde. Zum

ZWÖLFFTEN solle weder in stätt noch märckten, [fol. 828r] ausser einer ehrsambn landschafft bestelten viertl barbiern, so sich gemeiniglich bey der viertl statt aufhaltet, kein barbiere, ausser gnädigster privilegierung der hohen obrigkeit eingelassen werden, er seye dan vorhero als ein maister des baaderhandwerks erfahren, wie es dan von alters herkommen und allenthalben der gebrauch ist, da aber ein prälat, herr, landmann, oder von

adl einen halten würde, demselben soll es für sich und die seinigen zuhalten unverwöhrt, ins gemein aber ihre ihre kunst ohne erlaubnus zugebrauchen verboten seyn. Zum

DREYZEHEND, nachdem sich bißweillen begibt, daß etliche maister nicht mit genuegsamben nothdurfften als pflastern und andern dergleichen nothwendigkeiten versehen, und dies ohrts ein mörklicher abgang und nachlässigkeit erscheinen thuet, alßn sollen hinfüro alle und jede werkstätt, so in disem viertl gelegen und in der haubtzöch be St.Pölten einverleibt seynd, jährlichen durch alte verständige maister, so das handwerckh hierzu verordnen wird, visitiert und bey welchem hierin ein abgang und unfleiß befunden wird, durch jede obrigkeit darzue gehalten, und nach befund der sachen von dem handwerckh gestrafft werden.

LEZTLICH wan es sich begäb, dass ein maister [fol. 828v] so im handwerck einverleibt, durch feüer, wasser, langwierige krankheiten, und andere gefahren in ellend und armueth (welches gott gnädig verhüetten wölle) gerathen würde, solle demselben aus der laad nach des handwerks gutbeduncken und vermögen bis das er sich widerumben unterricht, und in etwas erhebt hat, etwas dargleichen, und fürgestreckt. Gleichermassen, da ein knecht oder junger in der zöch nach gnädigen willen gottes mit leibsschwachheit beladen, und heimbgesuecht würde, und er selbst sich außzuhalten nicht vermöchte, auch von der laad hilff beschehen und erzeugt werden.

Thuen das auch berneüern, confirmiern und bestätten ihnen dieselbe aus Römisch- kayser- und landsfürstlicher machtsvollkommenheit hiemit wissentlich in krafft dis breifs, was wir daran von rechts oder gewohnheit wegen zu verneüern, zu confirmirn und zubestätten haben, mainen, sezen und wollen, dass obinserirte ordnung und freyheit in allen ihren puncten, clausuln, articuln, inhalt- und begreiffungen, durch -, aus, wie obstehet bey kräfte seyn und bleiben, darob stät, vöst und unverbräuchlich gehalten werden und sie mehrernante maister [fol. 829r] des baaderhandwercks im viertl ob Wiener waldt wie auch ihre nachkömmen, sich daran ruhig und unperturbirt freüen, gebrauchen, nuzen und genüssen sollen können und mögen. von allermäniglich unverhindert jedoch unß und gemainer landschafft unseres erzherzogthumbs Österreich unter der ennß an unsern und ihren rechten und gewohnheiten, wie auch unsern absonderlich publicierenden neüen generalhandwercksordnung und polizey unabbrüchig und ohnschädlich. Gebiethen darauf N. allen und jeden unseren nachgesetzten geist- und weltlichen obrigkeitren, jezig und künfftigen unsern statthaltern, canzlern, regenten und cammerräthen des regiments unserer N.Ö. landen, landsmarchallen, landshaubtleüthen, prälaten, grafen, freyherrn, rittern, knechten, haubtleüthen, vizdomben, vöggen, pflegernm verwesern, burggrafen, landrichtern, gemeinden und sonst allen andern unsern ambleüthen, unterthanenn und getreüen, was würden, stands oder weesens die seynd, hiemit gnädigist und wollen, dass sie offernannt maister des baaderhandwercks und ihre nachkömmen bey obgeschribener ordnung und freyheit, und dißer unserer ihnen darüber ertheilten gnädigsten conformation und bestättund allerdings bleieben, sie derselben ruhiglich freüen, gebrauchen, nuzen und genüssen lassen darbey kräftiglich schützen,

schirmen und hand [fol. 829v] haben, darwider nicht beschwären, bekümmern, oder aufrichten, noch das jemand anders zuthun gestatten in keine weis noch weeg, als lib einem jeden seye unsern schwäre ungnad und straff, darzue die pönn, nemblich zehen marcks löthigen gold zu vermeiden, die ein jeder so oft er frävendlich hierwider thätte, unß halb in unser camer und den andern halben thail denen beleydigten unnachlässlich zubezallen verfallen seyn solle. Mit urkund dis breifs besiglt mit unserm Kays. anhangenden insigl, der geben ist in unserer statt Wienn den 9. monathstag Junii im 1707. Unseres reichs des Römischen im 18., des Hungarischen im zwainzigsten und des böheimbischen im dritten jahr.

Joseph

Ad mandatum sac. caes. majestatis proprium.

Georg Friedr. v. Schick.

Joh. Friedr. v. Seilern